

Satzung des Förderverein des SV Mühlhausen/Sulzbürg e. V.

Satzung

§ 1) Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen: "Förderverein des SV Mühlhausen/Sulzbürg e. V."
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in 92360 Mühlhausen.
- 3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2) Zweck und Aufgabenstellung

1.) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend-, Junioren- und Seniorenarbeit des SV Mühlhausen/Sulzbürg e. V.

Der Verein wird als gemeinnützige Einrichtung diesen Zweck fördern, durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, sportliche Veranstaltungen und Werbung für den Sport. Überschüsse werden dem SV Mühlhausen/Sulzbürg e. V. für dessen gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt.

2.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Eine Betätigung auf einem sonstigen, außerhalb seinem satzungsmäßigen Zwecke liegenden Gebiet steht ihm nicht zu.

§ 3) Mittel

1.) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4) Mitgliedschaft und Beendigung der Mitgliedschaft

1.) Mitgliedschaft

1.1) Die Mitgliedschaft zum Verein ist eine freiwillige.

1.2) Die Mitgliedschaft ist nicht auf bestimmte Personen begrenzt. Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts können Mitglied im Verein werden. Die Mitgliedschaft ist unabhängig von der Nationalität, der Rasse, der Parteizugehörigkeit und der Konfession.

1.3) Der Antrag auf Aufnahme in den Förderverein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Der Antragsteller ist über die Aufnahme zu informieren.

1.4) Der Beginn der Mitgliedschaft ist aufschiebend bedingt durch die Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.

2.) Beendigung der Mitgliedschaft

2.1) Der freiwillige Austritt eines Mitglieds aus dem Verein ist dem Vorstand mitzuteilen. Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen und muss spätestens 6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Nach dem Austritt erlöschen die Mitgliedschaftsrechte.

Dem Austritt wird nur dann entsprochen, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen ist. Die Austrittserklärung befreit nicht von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr.

Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich; sie endet mit dem Tod des Mitglieds.

Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.

2.2) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt, wenn

- a) das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnungen länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist
- b) Verweigerung der Beitragszahlung vorliegt
- c) das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt und gegen die Anordnungen des Vorstandes und gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt.

Der Ausschluss ist dem Betreffenden unter Angaben der Gründe schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied ist vorher persönlich oder schriftlich anzuhören. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlusschreibens das Recht des Einspruches zu. Dieser Einspruch muss schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet sein. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Gezahlte Beiträge / Spenden werden nicht zurückgezahlt.

§ 5) Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt. Der Beitrag ist nach Aufnahme als Mitglied für das Jahr der Aufnahme und für die Folgejahre im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 6) Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, mit Sitz und Stimme an den Versammlungen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Das Mitglied kann wählen und gewählt werden.

§ 7) Pflichten der Mitglieder

Pflichten der Mitglieder sind:

- a) Zahlung der Beiträge
- b) Beachtung der Vereinssatzung
- c) Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins

§ 8) Vorstand

1.) Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet.

2.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder kann den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Im Innenverhältnis wird bestimmt:

- a) Der 2. Vorsitzende vertritt den Verein nur im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden. Der Verhinderungsfall ist dem 2. Vorsitzenden anzuzeigen durch den 1. Vorsitzenden.
- b) Der 1. Vorsitzende oder dessen Vertreter ist berechtigt, über einen Betrag von 1000,- DM ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes zu verfügen. Die Verwendung dieses Betrages ist dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.
- c) Die Belege für die laufenden Geldgeschäfte - insbesondere Kontoverfügungen - werden vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden und dem Kassierer unterzeichnet.

3.) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt ehrenamtlich.

4.) Die Vorstandsmitglieder müssen jeweils geschäftsfähige Personen sein. Sie dürfen nicht wegen einer strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sein und müssen die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

5.) Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet diese und stellt die Tagesordnung auf. In seinem Verhinderungsfall wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Vorschläge von Vorstandsmitgliedern müssen von ihm auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der 1. Vorsitzende unter Einhaltung einer einwöchigen Frist ein.

Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Dringende Sitzungen können nach Bedarf kurzfristig anberaumt werden.

6.) Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) Aufstellung der Tagesordnung für die Versammlungen
- b) Einberufen der Mitgliederversammlung und Durchführung der Beschlüsse
- c) Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins
- d) Entscheidung über die Verwendung der Mittel

7.) Der Vorstand ist auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder einzuberufen. Über seine Sitzungen ist ein von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.

8.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm satzungsmäßig angehörenden Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Abstimmungen erfolgen geheim, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies beantragt.

9.) Zu den Sitzungen des Vorstandes können Vorstandsmitglieder des SV Mühlhausen/Sulzbürg e.V. oder andere beratende Personen eingeladen werden.

§ 9) Verwaltung des Vereins

1.) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

2.) Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassierer
- d) Schriftführer
- e) 1. Beisitzer
- f) 2. Beisitzer

3.) Die Mitgliederversammlung

3.1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

3.2) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden durch den Vorstand acht Tage vor Beginn unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen.

3.3) Anträge müssen mindestens drei Tage vor dem Zusammentritt der Versammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Einhaltung der Frist objektiv nicht möglich war und die Versammlung sie als dringlich zulässt.

3.4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Tagesordnungspunkte zum Gegenstand:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte
- b) der Kassenbericht
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) die Entlastung und die eventuelle Neuwahl des Vorstandes

3.5) Über alle Mitgliederversammlungen, vornehmlich über die darin gefassten Beschlüsse, ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen und durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen.

3.6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.

3.7) Der 1. Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig ist.

3.8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10) Wahl des Vorstandes

1.) Der Vereinsvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

2.) Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, d.h. eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl findet in schriftlicher und geheimer Abstimmung statt. Die Wahl per Akklamation ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

3.) Eine vorherige Abberufung des Vorstandes vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist statthaft. Grund zur Abberufung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

§ 11) Geschäftsführung des Vereins

Der Schriftführer erledigt die anfallende Korrespondenz und führt die Protokolle über die Versammlungen.

§ 12) Kassenprüfungen

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen. Sie berichten darüber der Mitgliederversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes und des Kassierers.

§ 13) Haftungsbeschränkung

Die Haftung der Vereinsmitglieder beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

§ 14) Satzungsänderungen

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen der Satzung dürfen nicht dem Zweck des Vereins und seine Gemeinnützigkeit in Frage stellen.

§ 15) Auflösung des Vereins

- 1.) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte der gesamten Mitgliederzahl erschienen ist.
- 2.) Ist diese Zahl nicht erreicht, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließt.
- 3.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den SV Mühlhausen/Sulzbürg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinn dieser Satzung zu verwenden hat.
- 4.) Über nicht in der Satzung festgehaltene Punkte entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 16) Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06.07.2001 beschlossen.